Terminsbestimmung

Amtsgericht Mühldorf a. Inn

Abteilung für Zwangsversteigerungssachen

Az.: K 7/24 Mühldorf a. Inn, 01.10.2026

Terminsbestimmung:

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Datum	Uhrzeit	Raum	Ort
Freitag, 15.01.2027	**10:15 Uhr**	**116, Sitzungssaal**	**Amtsgericht Mühldorf a. Inn, Innstr. 1, 84453 Mühldorf a. Inn**

öffentlich versteigert werden:

Grundbucheintragung:

Eingetragen im Grundbuch des Amtsgerichts Altötting von Neukirchen a.d.Alz

Gemarkung	Flurstück	Wirtschaftsart u. Lage	Anschrift	Hektar	Blatt
Neukirchen a.d.Alz	932	Ödland, Waldfläche, Gebäude- und Freifläche, Verkehrsfläche, Landwirtschaftsfläche	Maierhof 4	1,5400	639
Neukirchen a.d.Alz	932/4	Waldfläche, Gebäude- und Freifläche	Nähe Maierhof	0,3981	639

Objektbeschreibung/Lage *(lt Angabe d. Sachverständigen)* **:**
vereinigtes Grundstück aus Flurstücken 932 und 932/4 - Versteigerung nur zusammen möglich:
Flurstück 932: Wohnhaus mit Garagen und Nebengebäuden, Hofraum und Garten sowie land- und forstwirtschaftliche Flächen; bewohnt/vermietet (Stand 06.06.2025); Maierhof 4, 84508 Burgkirchen a.d.Alz
Flurstück 932/4: land- und forstwirtschaftliche Fläche, Nähe Maierhof, 84508 Burgkirchen a.d.Alz;;

Verkehrswert: 878.000,00 €

Die amtliche Bekanntmachung der Terminsbestimmung erfolgt im Internet unter www.zvg-portal.de.

Der Versteigerungsvermerk ist am 23.04.2024 in das Grundbuch eingetragen worden.

Aufforderung:

Rechte, die zur Zeit der Eintragung des Versteigerungsvermerks aus dem Grundbuch nicht ersichtlich waren, sind spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anzumelden und, wenn der Gläubiger widerspricht, glaubhaft zu machen, widrigenfalls sie bei der Feststellung des geringsten Gebotes nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt werden.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Grundstücks oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, vor der Erteilung des Zuschlags die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens herbeizuführen, widrigenfalls für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes tritt.

Hinweis:

Gemäß §§ 67 - 70 ZVG kann im Versteigerungstermin für ein Gebot Sicherheit verlangt werden. Die Sicherheit beträgt 10 % des Verkehrswertes und ist sofort zu leisten. Sicherheitsleistung durch Barzahlung ist ausgeschlossen.
Bietvollmachten müssen öffentlich beglaubigt sein.